

ZH_KASSATIONSGERICHT AA090085 vom 4. September 2009

Zh Kassationsgericht, 2009-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA090085

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AA090085 du 4 septembre 2009

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AA090085 del 4 settembre 2009

Erwägungen

E. 1

A., ...,

E. 2

B., ...,

E. 3

C. AG, ...,

E. 4

D. AG, ...,

E. 5

E., ..., Gesuchsgegner, Beklagte und Beschwerdegegner 3 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. ____ betreffend Ablehnung von Gerichtspräsident lic. iur. Y., Bezirksgericht Q., im Prozess CG080047 in Sachen der Parteien betreffend Forderung Nichtigkeitsbeschwerde gegen einen Beschluss der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27. Mai 2009 (VV090017/U)

- 2 - Das Gericht hat in Erwägung gezogen: 1.a) Mit Eingabe vom 26. November 2008 (BG act. 2) und unter Beilage dreier friedensrichteramtlicher Weisungen (BG act. 1, 5 und 6 = KG act. 3/13- 3/15) reichten der Beschwerdeführer (Kläger 1 und Gesuchsteller) und seine Ehefrau (Klägerin 2) beim Bezirksgericht Q. gegen die Beschwerdegegner (Beklagte und Gesuchsgegner) eine Klage ein. Im Rahmen dieses Verfahrens stellte der Beschwerdeführer am 8. April 2009 gegen den streitbefassten Gerichtspräsidenten lic. iur. Y. ein sinngemässes Ausstandsbegehren (BG act. 26 = OG act. 1), welches dieser mit Schreiben vom 5. Mai 2009 zuständigkeithalber an die Verwaltungskommission des Obergerichts (Vorinstanz) überwies; zugleich nahm der Abgelehnte zum Ausstandsbegehren Stellung, und er gab im Sinne von § 100 Abs. 1 GVG die gewissenhafte Erklärung ab, dass er sich gegenüber den Parteien nicht befangen fühle (BG act. 27 = OG act. 2 = KG act. 3/4). Nachdem sich der Beschwerdeführer mit Datum vom 8. Mai 2009 zur Erklärung des Abgelehnten geäußert hatte (BG act. 30 = OG act. 5 = KG act. 3/2), beschloss die Vorinstanz am 27. Mai 2009, das Ausstandsbegehren abzuweisen (OG act. 7 = KG act. 2). b) Gegen diesen dem Beschwerdeführer am 2. Juni 2009 zugestellten (OG act. 9) obergerichtlichen Beschluss richtet sich die vorliegende, fristwährend (vgl. § 287 ZPO) eingereichte Nichtigkeitsbeschwerde vom 15. Juni 2009 (KG act. 1). Obwohl der Beschwerdeführer darin keine expliziten Rechtsmittelanträge stellt, ist im Lichte seiner Ausführungen davon auszugehen, dass er damit sinngemäss die Aufhebung des

angefochtenen Entscheids und die Gutheissung seines Ausstandsbegehrens verlangt. c) Mit Präsidialverfügung vom 15. Juni 2009 wurden die vorinstanzlichen Akten beigezogen (s.a. KG act. 4, 7, 8 und 11) und der Beschwerde (von Amtes wegen) aufschiebende Wirkung verliehen (KG act. 5). Weitere prozessuale Anordnungen wurden bislang nicht getroffen. Da sich die Beschwerde sofort als unbegründet erweist, soweit sie den formellen Anforderungen an die Begründung einer Nichtigkeitsbeschwerde überhaupt genügt (vgl. nachstehende Erw. 4-5), sind solche auch nicht erforderlich. Insbesondere kann darauf verzichtet werden, die Be-

- 3 - schwerde den Beschwerdegegnern zur freigestellten Beantwortung und der Vorinstanz zur Vernehmlassung zuzustellen (§ 289 ZPO e contrario; Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich 1997, N 2 zu § 289 ZPO).

2. Zwar wurde der angefochtene vorinstanzliche Beschluss nicht durch das streitbefasste Bezirksgericht selbst, sondern aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung (§ 101 Abs. 1 GVG) durch dessen Aufsichtsinstanz gefällt. Dennoch handelt es sich der Sache nach um einen prozessleitenden Entscheid (über die Frage des Ausstands einer Justizperson), welcher im Rahmen des vor Bezirksgericht Q. hängigen Verfahrens ergangen ist (ZR 100 Nr. 3, Erw. II/1/b; SJZ 1977, S. 378, Erw. 3/e). Solche Entscheide sind im Interesse einer raschen Prozessabklärung grundsätzlich erst mit dem Endentscheid anfechtbar. Gemäss § 282 Abs. 1 ZPO können sie jedoch dann (auch) selbstständig mit Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden, wenn entweder ein schwerwiegender Nachteil droht (Ziff. 1) oder wenn damit (alternativ) ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Verfahren erspart werden kann (Ziff. 2). Diese zuletzt genannte (zusätzliche) Prozess- bzw.

Rechtsmittelvoraussetzung gilt in Fällen der vorliegenden Art (Abweisung eines Ausstandsbegehrens) regelmässig als erfüllt (vgl. Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 6a zu § 282 ZPO; von Rechenberg, Die Nichtigkeitsbeschwerde in Zivil- und Strafsachen nach zürcherischem Recht, 2. A., Zürich 1986, S. 6). Zudem stellt die Beurteilung eines Ablehnungsbegehrens gemäss gefestigter Praxis funktionell einen Akt der Rechtsprechung (und nicht der Justizverwaltung) dar, womit die (selbstständige) Beschwerdefähigkeit des angefochtenen Beschlusses auch unter dem Aspekt von § 284 Ziff. 2 ZPO nicht in Frage steht (ZR 100 Nr. 3, Erw. II/1; RB 1977 Nr. 32; s.a. Walder-Richli/Grob-Andermacher, Zivilprozessrecht, 5. A., Zürich/Basel/Genf 2009, § 6 Rz 16; von Rechenberg, a.a.O., S. 8; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 7 zu § 281 ZPO und Anhang II, N 20 zu §§ 95 f. GVG; Hauser/Schweri, Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz, Zürich 2002, N 7 zu § 101 GVG). Klarzustellen ist allerdings, dass alleiniges Anfechtungsobjekt im vorliegenden Kassationsverfahren der Beschluss der Verwaltungskommission des Oberge-

- 4 - richts vom 27. Mai 2009 (KG act. 2) bildet. Folglich kann auch nur die darin beurteilte Ausstandsfrage Thema desselben sein; andere Anordnungen der Erstinstanz können der kassationsgerichtlichen Beurteilung hingegen nicht unterbreitet werden. 3.a) Der Beschwerdeführer machte zur Begründung seines Ausstandsbegehrens geltend, dass er der Vorladung zur erstinstanzlichen Verhandlung vom

E. 7

Bloss ergänzend sei angemerkt, dass angesichts der in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (KG act. 2 S. 4 ff.), auf welche zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen im Sinne von § 161 GVG verwiesen werden kann, auch in materieller Hinsicht nicht ersichtlich ist, inwiefern der angefochtene Beschluss an einem

Mangel im Sinne von § 281 Ziff. 1-3 ZPO leiden sollte. Insbesondere sind die vom Beschwerdeführer (im Ausstandsbegehren) genannten Umstände bei objektiver Betrachtungsweise nicht geeignet, den Eindruck zu erwecken, der abgelehnte Richter sei befangen im Sinne von § 96 Ziff. 4 GVG und damit nicht unparteiisch im Sinne von Art. 30 Abs. 1 BV bzw. Art. 6 Ziff. 1 EMRK.

E. 8

Gemäss der auch im Rechtsmittelverfahren geltenden allgemeinen Regel von § 64 Abs. 2 ZPO werden die Gerichtskosten grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Da der Beschwerdeführer mit seiner Nichtigkeitsbeschwerde unterliegt, wären die Kosten des Kassationsverfahrens folglich ihm aufzuerlegen. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und aus den von der Vorinstanz genannten Gründen (vgl. KG act. 2 S. 6, Erw. V/3), welche mutatis mutandis auch für das Verfahren vor Kassationsgericht gelten, erscheint es jedoch gerechtfertigt, (auch) im vorliegenden Beschwerdeverfahren ausnahmsweise von einer Kostenaufgabe abzugehen. Die Zusprechung von Prozess- oder Umtriebsentschädigungen an die Beschwerdegegner fällt schon deshalb ausser Betracht, weil diesen vor Kassationsgericht keine entschädigungspflichtigen Kosten und Umtriebe (im Sinne von § 68 Abs. 1 ZPO) entstanden sind.

E. 9

Der vorliegende Beschluss schliesst das eine vermögensrechtliche Zivilsache (weder miet- noch arbeitsrechtlicher Natur) betreffende Verfahren (als gesamtes) nicht ab. Folglich handelt es sich (in der Terminologie des BGG) nicht um einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG, sondern um einen Zwischenentscheid über ein Ausstandsbegehren. Als solcher unterliegt er der selbstständigen Anfechtung beim Bundesgericht (Art. 92 BGG). Da der Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigen dürfte (vgl. BG act. 2 S. 1) und der Rechtsweg gegen Zwischenentscheid dem in der Hauptsache zulässigen Rechtsmittel folgt (vgl. BGer 5A_85/2007 vom 17.4.2007, Erw. 1.2; 5A_531/2007 vom 9.11.2007, Erw. 1.2; - 12 - 5A_26/2008 vom 4.2.2008, Erw. 1.1; s.a. BGE 133 III 647 f., Erw. 2.2), steht gegen ihn die ordentliche Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG offen (vgl. Art. 51 Abs. 1 lit. c und Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Ferner beginnt mit der Zustellung des Beschlusses des Kassationsgerichts (als ausserordentlicher Rechtsmittelinstanz) grundsätzlich auch die dreissigtägige Frist zur allfälligen (direkten) Anfechtung des obergerichtlichen Beschlusses vom 27. Mai 2009 mittels (ordentlicher) Beschwerde ans Bundesgericht (neu) zu laufen (Art. 100 Abs. 6 BGG; s.a. BGer 4A_216/2008 vom 20.8.2008, Erw. 1.2; 4A_398/2008 vom 18.12.2008, Erw. 1.3.2; 5A_771/2008 vom 3.4.2009, Erw. 1.3), soweit eine solche im vorliegenden Fall unter dem Aspekt des Erfordernisses der kantonalen Letztinstanzlichkeit (Art. 75 Abs. 1 BGG) überhaupt möglich ist (vgl. BGer 4A_112/2007 vom 13.8.2007, Erw. 2; s.a. BGE 132 I 92 ff.), was nur für Rügen zutrifft, welche im Kassationsverfahren nicht vorgebracht werden konnten. Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.